



GRUNDVERKEHR LAND SALZBURG

Die Zustimmung zu diesem Rechtsgeschäft ist zu versagen, wenn ein österreichischer Staatsbürger oder eine inländische juristische Person oder Personengesellschaft bereit und imstande ist, das Recht zu den gleichen Bedingungen wie im vorliegenden Rechtsgeschäft zu erwerben und der vom inländischen Interessenten beabsichtigten Verwendung vom Standpunkt der öffentlichen Interessen staatspolitischer, volks- oder regionalwirtschaftlicher, sozialpolitischer oder kultureller Art zumindest die gleiche Bedeutung zukommt. Diese Bereitschaft ist in annahmefähiger Form dem Veräußerer gegenüber zu bekunden und der Salzburger Landesregierung als Grundverkehrsbehörde mit dem Nachweis der Zahlungsfähigkeit zur Kenntnis zu bringen. Sie hat gegenüber dem Veräußerer bis zum Ablauf einer einmonatigen Frist nach Erlassung der versagenden Entscheidung die Wirkung eines verbindlichen Angebotes.

Zur Ermöglichung der Ausübung dieses Inländerrechtes kann jedermann beim Rechtsdienst der Abteilung für Land- und Forstwirtschaft, Fanny v. Lehnertstrasse 1, Tel. 0662/8042 DW 3859, in die Unterlagen über das Rechtsgeschäft Einsicht nehmen.

Zahl: 20401-13012/230/6-2012

KUNDMACHUNG

Des folgenden Rechtsgeschäftes:

Verkäufer: Pauline Marieke Renes e/v Smeink und Marinus Jacobus Johannes Maria Smeink, Zwaluwenweg 24A, 1261 GJ Blaricum

Vertragsgegenstand: Liegenschaft EZ 344, Grundbuch 57125 Sonnberg, Grundstück 751/23 im Ausmaß von 942 m², Kaufpreis: € 295.000,--.

Gemäß § 48 des Apothekengesetzes, RGBL. Nr. 5/1907 i.d.F. BGBl. Nr. I 135/2009

Frau Mag. pharm. Eva M. Lanzenberger wohnhaft Bahnhofstraße 5, 5500 Bischofshofen, hat gemäß §§ 9 und 46 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, RGBL. Nr. 5 ex 1907 (Apothekengesetz) in der Fassung BGBl. Nr. I 135/2009 um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 5500 Bischofshofen mit folgendem Standort angesucht:

Von der Südtiroler Straße 77, die Südtiroler Straße entlang Richtung Salzachtal-Bundesstraße; die Salzachtal-Bundesstraße Richtung Süden bis Neue Heimat; Neue Heimat folgend bis zur Südtiroler Straße; der Südtiroler Straße entlang nach Norden folgend bis zur Südtiroler Straße 77. Sämtliche Straßenzüge jeweils beidseitig.

Die zukünftige Betriebsstätte der neu zu errichtenden Apotheke wird in 5500 Bischofshofen, Südtiroler Straße 77 sein.

Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, haben etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tage der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft 5600 St. Johann im Pongau Hauptstraße 1, geltend zu machen. Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

St. Johann/Pg., am 26. April 2012
 Für den Bezirkshauptmann
 Reinhold Hohengäßner

KUNDMACHUNGEN

Bezirkshauptmannschaft
 St. Johann im Pongau

Zahl: 30402-159/37/3-2012

KUNDMACHUNG

Land Salzburg

Für unser Land!

KUNDMACHUNG

der Obereinigungskommission beim Amt der Salzburger Landesregierung

Gemäß § 56 Abs 1 der Salzburger Landarbeitsordnung 1995, LGBl Nr 7/1996 idGF, wird bei der Obereinigungskommission beim Amt der Salzburger Landesregierung der Mantelvertrag für die Forstarbeiter in der Privatwirtschaft, abgeschlossen am 24. Jänner 2012, zwischen

1. dem Zentralverband der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Niederösterreich, Burgenland und Wien
2. dem Arbeitgeberverband der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Kärntens
3. dem land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband Salzburg
4. dem Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark
5. dem Arbeitgeberverband der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Oberösterreichs

einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund Gewerkschaft PRO-GE andererseits, unter der Aktenzahl 20402-LFI/1734/475-2012 im Kataster der Kollektivverträge bei der Obereinigungskommission unter der Nummer CCLXV hinterlegt und der Abschluss hiermit kundgemacht.

Gemäß § 56 Abs 6 der Salzburger Landarbeitsordnung 1995 kann der vorstehende Zusatzvertrag im Büro der Obereinigungskommission, Bürgerzentrum am Bahnhof, Zi.Nr. B 435, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg, während der Amtsstunden eingesehen werden.

Salzburg, am 27. April 2012
Für die Obereinigungskommission
Der Vorsitzende
Mag. Klaus Pogadl

VERLAUTBARUNG

Im Herbst 2012 werden beim Amt der Salzburger Landesregierung

Facharbeiter-Aufstiegsprüfungen

abgenommen.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind unter Angabe des Fachgebietes im Dienstweg **bis längstens 14. September 2012** beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen.

Antragsformulare sind im Internet über die Homepage des Landes Salzburg www.salzburg.gv.at abrufbar. Auskünfte erteilt während der Amtsstunden in der Abteilung 6 Herr Helmut Weber, Landesbaudirektion, Michael-Pacher-Straße 36, Zimmer 3042 oder telefonisch unter der Nummer 0662/8042 Durchwahl 4334.

Salzburg, am 17. April 2012
Für die Landesregierung
Dipl.-Ing. Christian Nagl

VERLAUTBARUNG

Gemäß § 130 des Schifffahrtsgesetzes – SchFG idGF wird verlaubar, dass die Prüfungen für Schiffsführerpatente - 10 m und 20 m - Seen und Flüsse am **8. Juni 2012** und **22. Juni 2012** beim Amt der Salzburger Landesregierung im **Gemeindeamt St. Gilgen, Mozartplatz 1, 5340 St. Gilgen, 2. Obergeschoss** stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens 1 Woche vor dem Prüfungstermin beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6, Referat 6/31, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg einzubringen.

Salzburg, am 25. Januar 2012
Für die Landeshauptfrau
Ing. Norbert Wenger

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Marktgemeinde Golling
an der Salzach

Der **Gesundheitssprengel Golling a.d. Salzach** bietet eine Stelle als

Sprengelarzt/Sprengelärztin

Sie sind:

- Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin mit Berechtigung zur selbstständigen Berufsausübung in Österreich
- österreichische/r Staatsbürger/in
- nachweislich gesund und unbescholten*
- nach Möglichkeit jünger als 50 Jahre

Sie haben:

- Berufserfahrung (vorzugsweise mindestens 3 Jahre)
- Ihren Berufssitz im Gesundheitssprengel Golling

* *Vorlage eines ärztlichen Attestes sowie einer Strafregisterbescheinigung (beides nicht älter als 3 Monate)*

Dienstverhältnis und Entlohnung entsprechen dem Salzburger Gemeindegesetz in Verbindung mit dem Salzburger Gemeindevertragsbedienstetengesetz:

Grundvergütung 13 v.H. aus a/III/1 zzgl. Ergänzungsbetrag und Steigerungsbeträge, derzeit mtl. € 376,30 brutto, 14mal p.a.

Bitte bewerben Sie sich schriftlich bis **15. Juni 2012** bei der Marktgemeinde Golling a.d. Salzach, Markt 80, 5440 Golling an der Salzach.

Golling, am 04. Mai 2012
Der Bürgermeister
Anton Kaufmann

STELLENAUSSCHREIBUNG

Gemäß § 26 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes – LDG 1984, BGBl Nr. 302/1984, und § 2 Absatz 3 des Landesvertragslehrpersonenenge-

setzes 1966, BGBl. Nr. 172/1966 in der jeweils geltenden Fassung, werden an den allgemeinbildenden Pflichtschulen des Landes Salzburg folgende Stellen ausgeschrieben:

SCHULLEITUNGSSTELLEN

Bezirk Salzburg-Umgebung

HS Wals-Viehhausen, der Termin für die Anhörung wird von der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

VS Holzhausen, der Termin für die Anhörung wird von der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

Gemäß § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 sowie § 2 Absatz 3 des Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 i.V.m. § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 erfolgen Ernennungen zu SchulleiterInnen sowie Übertragungen von Leitungsfunktionen zunächst auf einen Zeitraum von vier Jahren.

Für Bewerbungsansuchen sind die vom Amt der Salzburger Landesregierung aufgelegten Vordrucke zu verwenden. Auf die Möglichkeit einer ausführlichen Begründung des Ansuchens (sonstige Gründe für die Verleihung einer Schulleiterstelle, die im Gesetz nicht angeführt sind) wird hingewiesen. Leistungsfeststellungen, die mit Übernorm beurteilt wurden, können nur berücksichtigt werden, wenn diese bis zum Termin des Anhörungsverfahrens, findet ein solches nicht statt, bis zum Termin der Sitzung des vorschlagsberechtigten Bezirksschulratskollegiums, festgestellt wurden. Dasselbe gilt für Bewährungsberichte, die auf „sehr bewährt“ lauten.

Die vollständig ausgefüllten Ansuchen sind bis

spätestens Freitag, den 1. Juni 2012

dem Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 2, vorzulegen. Es können nur Ansuchen berücksichtigt werden, die spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist den Eingangsstempel des Amtes der Salzburger Landesregierung, der Stammschule, des zuständigen Schulamtes oder den Postaufgabestempel aufweisen.

Die Vorlage einer Dienstabtabelle ist nicht erforderlich.

Voraussetzung für die Bewerbung ist ein aufrechtes Dienstverhältnis als Landeslehrer/in oder Landesvertragslehrer/in an einer allgemeinbildenden Pflichtschule im Land Salzburg sowie ein Lehramtszeugnis für die ausgeschriebene Schulart. Bei Landesvertragslehrer/innen erfolgt eine Übertragung der Leitungsfunktion im Rahmen des vertraglichen Dienstverhältnisses. Eine Ernennung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gemäß § 3 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 ist damit nicht verbunden.

Salzburg, am 04. Mai 2012
Für die Landesregierung
Ing. Mag. Dr. Karl Premiße

FLÄCHENWIDMUNGEN

STANDORTVERORDNUNGEN FÜR
HANDELSGROSSBETRIEBE
SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Zahl: 20701-H/7925/23-2012

1. Gemäß § 8 Abs. 4 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Standortverordnung für Handelsgroßbetriebe in der Gemeinde Bergheim – Vorhaben an der Moosfeldstraße (Projekt Inter-sport Eybl und Erweiterung Hofer) sowie das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung gem. § 5 ROG 2009 vier Wochen lang beginnend

ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung in der Abteilung 7 – Raumplanung, den Gemeinden Bergheim, Anthering, Elixhausen, Hallwang, Salzburg, Freilassing sowie in der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Zum Entwurf können innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorgebracht werden. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Die Einwendungen sind schriftlich an folgende Adresse zu übermitteln:

Land Salzburg
Referat 7/01 – Landesplanung und SAGIS
Michael-Pacher-Straße 36
5020 Salzburg
Email: landesplanung@salzburg.gv.at

Salzburg, am 15. Mai 2012
Für die Landesregierung
Ing. Dr. Friedrich Mair

Stadtgemeinde Mittersill
Kundmachung

1. Gemäß § 21 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf für die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Mittersill im **Bereich Burk (Asfinag-Gründe), GP. 38/4 und 38/5, KG Mittersill Schloß**, vier Wochen lang beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung im Gemeindeamt (Erdgeschoß, Zimmer Nr. 5) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 17a Abs. 1 ROG 1998). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde Mittersill auf.

Mittersill, am 15. Mai 2012
Der Bürgermeister
Dr. Viertler

Marktgemeinde Eugendorf
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009 – LGBl. Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass die Marktgemeinde Eugendorf eine Änderung des Flächenwidmungsplanes unter gleichzeitiger Aufstellung eines Bebauungsplanes der Grundstufe im **Bereich „südöstlich von Kraiwiesen“** beabsichtigt.

2. Die Grundeigentümer werden hiemit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb der Kundmachungsfrist bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben. (Die Kundmachungsfrist beträgt 4 Wochen ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung).

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu

verwenden (§ 29a Abs. 1 ROG 2009).

4. Entsprechende Formulare liegen bei der Marktgemeinde Eugendorf auf.

5. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes einschließlich des Bebauungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

Kundmachungsdauer: 4 Wochen

Eugendorf, am 2. Mai 2012
Der Bürgermeister
KR Johann Strasser

Gemeinde Hüttschlag
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hüttschlag einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Stumpf-Neuhofen‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 15.5.2012 im

2. Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

3. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

4. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Hüttschlag, am 23. April 2012
Der Bürgermeister
Hans Toferer

Gemeinde Flachau
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Flachau einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich „Hundsödörl - Schlierenzauer“** vier Wochen lang beginnend ab dem 15.5.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Flachau, am 4. Mai 2012
Der Bürgermeister
Thomas Oberreiter

Stadtgemeinde Seekirchen
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Seekirchen einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Bahnhofstraße – Fasanenweg (Bereich Seemoos-Buchenweg)‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 15.5.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Seekirchen, am 7. Mai 2012
Für die Bürgermeisterin
Vizebürgermeister Konrad Pieringer Ressortleiter

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1. Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion (LFI)	6
1.1 Der gesetzliche Auftrag	6
1.2 Die Zuständigkeit	6
1.3 Die Aufgaben und Tätigkeiten	6
1.3.1 Betriebskontrollen/Betriebsberatungen	6
1.3.2 Stellungnahmen bei Bauverfahren	7
1.3.3 Lehrbetriebsanerkennungen	7
1.3.4 Sonstige Tätigkeiten	7
2. Die Organisation und Personalsituation	7
3. Betriebe und Arbeitskräfte unter Aufsicht der LFI Salzburg	7
3.1 Betriebe in der Land- und Forstwirtschaft	7
3.2 Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft	7
4. Tätigkeiten	9
4.1 Tätigkeiten der LFI (Statistik)	9
4.2 Erläuterungen Tätigkeiten	9
4.3 Sonstige Tätigkeiten	10
4.4 Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen	12
4.5 Teilnahme an Fortbildungen	12
5. Unfallstatistik	13
5.1 Unfallstatistik - Allgemeine Bemerkungen	13
5.2 Unfallstatistik	14
5.3 Erläuterungen zur Unfallstatistik	15
6. Zusammenfassung und Ausblick	15

1. Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion

Die gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion bildet die Salzburger Landarbeitsordnung 1995 (LArbO). Dabei wird auf folgende wesentliche Punkte hingewiesen:

1.1 Der gesetzliche Auftrag

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge in der Land- und Forstwirtschaft eingerichtet. Soweit Vorschriften der Landarbeitsordnung auch auf Betriebe der Land- und Forstwirtschaft Anwendung finden, in denen nur familieneigene Arbeitskräfte beschäftigt werden, obliegt der Land- und Forstwirtschaftsinspektion auch die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen in diesen Betrieben. Gemäß einer Sonderregelung im Bundesland Salzburg (§ 268 LArbO) finden eine Vielzahl an Bestimmungen zum Schutz des Landwirtes und der Landwirtin auch für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft Anwendung, in denen keine Dienstnehmer beschäftigt sind. Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist befugt, auch in diesen Betrieben die Einhaltung dieser Bestimmungen zu kontrollieren bzw. darüber zu informieren.

1.2 Die Zuständigkeit

Der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion unterliegen Betriebe der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft im Bundesland Salzburg. Darunter sind typische bäuerliche Betriebe, Gärtnereien, kleinere landwirtschaftliche Lagerhäuser, Molkereien und Mühlen (max. 5 Dienstnehmer), sowie Forstbetriebe etc. zu verstehen.

1.3 Die Aufgaben und Tätigkeiten

Der Aufgabenbereich der Land- und Forstwirtschaftsinspektion umfasst in erster Linie die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Sie hat gemäß den Bestimmungen der Landarbeitsordnung beispielsweise folgende Tätigkeiten zu erfüllen:

1.3.1 Betriebskontrollen/Betriebsberatungen

Die Überwachung und Information über die zum Schutz der Dienstnehmer (und Dienstgeber, Betriebsführer) erlassenen Gesetze und Verordnungen. Dabei sind insbesondere folgende Punkte in der Landarbeitsordnung angeführt:

- Schutz des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit
- Ausbildung der Lehrlinge und Beschäftigung von Jugendlichen
- Einhaltung der Schutzmaßnahmen bei landwirtschaftlichen Maschinen
- Baulicher Zustand von Gebäuden und Anlagen
- Fragen der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge und Arbeitssicherheit
- Verwendung der Dienstnehmer (Arbeitszeit, Lohnzahlung etc.)

1.3.2 Stellungnahmen im Rahmen von Bauverfahren

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist begutachtendes Fachorgan auf dem Gebiet des Dienstnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft. Im Rahmen dieser Tätigkeit werden Stellungnahmen zu verschiedenen Bauprojekten bei land- und forstwirtschaftlichen Betriebsbauten im Rahmen der Bauverfahren abgegeben. Diese Stellungnahmen werden sowohl für Dienstnehmerbetriebe aber auch für Betriebe mit familieneigenen Arbeitskräften und Betriebe ohne Dienstnehmer abgegeben und dienen ebenfalls dem vorbeugenden Unfallschutz.

1.3.3 Lehrbetriebsanerkennungen

Entsprechend den Bestimmungen der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung ist vor Anerkennung eines Betriebes als Lehrbetrieb die Land- und Forstwirtschaftsinspektion zu hören. Sie hat möglichst an Ort und Stelle zu prüfen, ob die sicherheitsrelevanten Bestimmungen der Landarbeitsordnung eingehalten werden. Weiters ist zu beurteilen, ob eine gute wirtschaftliche Führung, die fachliche Eignung und die damit verbundene Anerkennung als Lehrberechtigter gegeben ist.

1.3.4 Sonstige Tätigkeiten

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion nimmt verschiedene (beratende) Tätigkeiten im Rahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben wahr. Wichtig ist die Kooperation in Angelegenheiten der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes mit anderen Einrichtungen und Institutionen (nähere Informationen dazu können Punkt 4.3 entnommen werden).

2. Die Organisation und Personalsituation

Grundsätzlich darf darauf hingewiesen werden, dass in der Vergangenheit die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ein eigenes Referat in der Abteilung 4 des Amtes der Salzburger Landesregierung war. Das ehemalige Referat war mit 5 Bediensteten (Referatsleiter, drei Sachbearbeitern und einer Sekretärin) ausgestattet.

Gemäß der derzeit gültigen Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung ist die Land- und Forstwirtschaftsinspektion dem Referat 4/02 der Abteilung 4 "Lebensgrundlagen und Energie" des Amtes der Salzburger Landesregierung eingegliedert.

Das Referat 4/02 "Landwirtschaftliche Schulen und Betriebe, Land- und Forstwirtschaftsinspektion" wird von Herrn Referatsleiter Dipl.-Ing. Helmut Lindner geleitet.

Die Aufgaben der Land- und Forstwirtschaftsinspektion werden im Wesentlichen von Herrn Mag. (FH) Hans Klammer wahrgenommen. Die erforderliche rechtliche Unterstützung erfolgte durch Herrn Dr. Johann Holl und ab Mai 2010 durch Herrn MMag. Dr. Martin Saller vom Referat 4/01 der Abteilung 4 des Amtes der Salzburger Landesregierung. Die Kanzleiarbeiten werden von Frau Ulrike Pfoser vom Referat 4/02 durchgeführt. Eine zusätzliche Assistenzkraft steht nicht mehr zur Verfügung. Erforderliche Sekretariats- und Verwaltungsarbeiten werden somit auch von Herrn Mag. (FH) Hans Klammer erledigt.

3. Betriebe und Arbeitskräfte unter Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion Salzburg

3.1 Betriebe in der Land- und Forstwirtschaft *

Bezeichnung	Anzahl
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe gesamt	10.028
Davon:	
Betriebe mit juristischen Personen	599
Personengemeinschaften	118
Betriebe von natürlichen Personen (bäuerliche Betriebe, Gärtnereien, Forstwirtschaftsbetriebe)	9.311
Davon:	
Haupterwerbsbetriebe	4.196
Nebenerwerbsbetriebe	5.115

3.2 Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft *

Bezeichnung der Arbeitskräfte	Anzahl männlich	Anzahl weiblich	Gesamtzahl
Familienfremde Arbeitskräfte	1.962	606	2.568
Davon:			
Regelmäßig beschäftigt	1.198	336	1.534
(Betriebsleiter)	(614)	(50)	(664)
Unregelmäßig beschäftigt	764	270	1.034
Familieneigene Arbeitskräfte	13.876	10.709	24.585
Davon:			
Betriebsleiter	5.607	3.757	9.364
Arbeitskräfte gesamt	15.838	11.315	27.153

* Quelle: Statistik AUSTRIA, Agrarstrukturerhebung 2007

4. Tätigkeiten

4.1 Tätigkeiten der Land- und Forstwirtschaftsinspektion

Arbeitsbereiche	2009	2010	2011
I. Überprüfende Tätigkeit	25	78	91
a) Betriebe, Inspektionen (Gesamtbetrieb)	3	12	0
b) Betriebe, Erhebungen in Teilbereichen	22	56	88
c) Betriebe, Nachkontrollen	0	10	3
II. Durch Überprüfung erfasste Dienstnehmer	154	145	188
a) familienfremde Dienstnehmer	94	64	33
b) familieneigene Dienstnehmer und Arbeitskräfte	13	70	144
c) Lehrlinge, Praktikanten, Jugendliche, Saisonarbeitskräfte	47	11	11
III. Begutachtende Tätigkeit	43	77	74
a) Stellungnahmen in Bauverfahren	40	75	70
b) Stellungnahmen bei Lehrbetriebsanerkennungen	3	2	4

4.2 Erläuterungen zu den Tätigkeiten

Wie aus der obigen Statistik hervorgeht, konnten die überprüfenden Tätigkeiten (Betriebskontrollen/Betriebsberatungen) in den Jahren 2010 und 2011 gegenüber dem Jahr 2009 wesentlich erhöht werden, wobei aber auf die Qualität der Beratung Wert gelegt wurde. Es wird auch darauf hingewiesen, dass nach Betriebskontrollen bzw. Betriebsbesuchen eine entsprechende Nachbetreuung durchgeführt wird.

Im Jahr 2009 wurden Betriebskontrollen bzw. Betriebsbesuche vorwiegend in land- und forstwirtschaftlichen Lehrbetrieben (Gärtnereien) durchgeführt. Aufgrund der im Zeitraum von 2007 bis 2009 gestiegenen Unfallzahlen im Bereich der Sozialversicherungsanstalt der Bauern wurden in den Jahren 2010 und 2011 vorwiegend typisch bäuerliche Betriebe (ohne fremde Dienstnehmer) schwerpunktmäßig besucht. Dabei wurde besonderer Wert auf den **vorbeugenden, präventiven Unfallschutz** gelegt.

Folgende Themenschwerpunkte wurden in bäuerlichen Betrieben im Rahmen eines Betriebsbesuches behandelt.

- Arbeitsstätten (Fluchtweg, Absicherung Absturzstellen, Treppen etc.)
- Arbeitsmittel (CE-Kennzeichnung, Schutzvorrichtungen, Sägen, Holzspalter, Gelenkwellenschutz etc.)
- Arbeitsstoffe (Sicherheitsdatenblätter, Reiniger, Agrochemikalien, Gärgase in Gruben und Silos etc.)
- Elektrische Anlagen (Schalter, Kabel, Sicherungskästen etc.)
- Tierhaltung (Fluchtwege in Laufställen, Enthornung der Rinder etc.)
- Waldarbeit (Persönliche Schutzausrüstung, Schulung, Notfall etc.)
- Arbeitsvorgänge und Schutzausrüstung (Heben und Tragen, Brandgefahr bei funkenbildenden Arbeiten, div. persönliche Schutzausrüstungen etc.)

- Psychische Belastung: Stresssituationen (z.B. bei Störung von Maschinen, Arbeitsüberlastung etc.)
- Vorbeugender Brandschutz und Erste Hilfe (Feuerlöscher, Erste Hilfe Kasten, Empfehlung Erste Hilfe Kurse, Auffrischung etc.)

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass der Sicherheitsstandard in bäuerlichen Betrieben sehr unterschiedlich ist. Betriebe mit sehr gutem Sicherheitsstandard stehen Betrieben mit größerem Verbesserungsbedarf gegenüber. Es wird bei den Betriebsbesuchen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten auch auf besondere Erfordernisse in den Betrieben eingegangen.

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit familienfremden Dienstnehmern wird insbesondere noch auf das Vorhandensein der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (Evaluierung, Unterweisung, div. Verzeichnisse) und eine entsprechende Betreuung durch Präventivkräfte (meist von "AUVA sicher") Wert gelegt.

In den Jahren 2010 und 2011 konnten wieder mehr Stellungnahmen bei Bauverfahren abgegeben werden, wodurch verstärkt auf den vorbeugenden Unfallschutz im Rahmen von Baumaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft hingewiesen werden konnte.

4.3 Sonstige Aktivitäten

- Bei Lehrbetriebsanerkennungen wurde darauf Wert gelegt, dass die Lehrbetriebe bereits im Rahmen des Lehrbetriebsanerkennungsverfahrens die kostenlose Betreuung durch Präventivkräfte der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (Sicherheitsfachkraft, Arbeitsmediziner) in Anspruch nehmen und damit auch eine weitere, laufende Betreuung sichergestellt wird. Diesbezüglich wurden verschiedene Gespräche mit den Vertretern der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) und dem Leiter der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle der Landwirtschaftskammer geführt.
- Es wurde die Land- und Forstwirtschaftliche Dienstnehmerschutzverordnung hinsichtlich der Regelungen für Düngersammelanlagen (Gülle Keller, Überbauen von Jauche- und Güllegruben etc.) überarbeitet. Dafür wurde eine Arbeitsgruppe mit Experten der Abteilung 4 des Amtes der Salzburger Landesregierung gebildet, in die auch die Landwirtschaftskammer einbezogen wurde. Die Änderung der betreffenden Verordnung ist für das Jahr 2012 vorgesehen.
- Es wurden verschiedene Verbesserungsvorschläge für den Internetauftritt der Land- und Forstwirtschaftsinspektion auf der Homepage des Landes Salzburg unterbreitet.
- Aufgrund des letzten Tätigkeitsberichtes der Land- und Forstwirtschaftsinspektion (steigende Unfallzahlen in der Land- und Forstwirtschaft in den Jahren 2007-2009 im Bereich der Sozialversicherungsanstalt der Bauern) wurde von Herrn Landesrat Sepp Eisl die Arbeitsgruppe "Sicherheitsprojekte in land- und forstwirtschaftlichen Schulen" initiiert und Herr Landesschulinspektor Ing. Christoph Faistauer mit der Durchführung beauftragt. Ein Vertreter der Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat an der ersten Sitzung zu diesem Projekt teilgenommen. Am 13.12.2011 wurden von der 3b der Hauswirtschaftsschule

Bruck die ersten interessanten Projektergebnisse "Unfallverhütung am Bauernhof" – eine Gästebroschüre, Tipps und Tricks für Vermieter, Spiele, Aufkleber und Beschilderungen etc. - präsentiert.

- Seitens der Land- und Forstwirtschaftsinspektion wurde ein Beitrag zur Schulung der Präventivkräfte des Präventionszentrums von "AUVAsicher" für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft geleistet. Bei einer Tagung von Präventivkräften (aus ganz Österreich) des Präventionszentrums von "AUVAsicher" wurde am 11.10.2011 ein Vortrag zum Thema "Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in einem typischen bäuerlichen Betrieb mit Tierhaltung" gehalten.
- Am 14.4.2011 wurde bei der Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Pongauer BauamtsleiterInnen neben allgemeinen Informationen über Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Land- und Forstwirtschaft über den Themenschwerpunkt "Unfallprävention bei landwirtschaftlichen Bauten" referiert.
- Weiters wurde seitens der Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Vereinheitlichung der Unterlagen der Sozialversicherungsträger (AUVA und SVB) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe angeregt. Diesbezüglich hat am 4.11.2011 ein Gespräch im Präventionszentrum der AUVA mit einem Vertreter der SVB stattgefunden. Eine Umsetzung dieses Anliegens wurde zugesagt.
- Kontaktaufnahme hinsichtlich der Wiederaufnahme von Kranwartungskursen mit dem Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsinstitut der Kammer für Land- und Forstwirtschaft. (Leider konnte bisher noch kein positives Ergebnis erzielt werden, an einer Weiterführung des Kurses wird gearbeitet)
- Veröffentlichung von Artikeln im Salzburger Bauer aufgrund aktueller Unfälle
eignisse
 - "Mit dem Kran sicher unterwegs"
 - "In jedem Fall sicher" Abwurföffnungen müssen immer ausreichend gesichert sein
- Unfallanalysen
 - Absturz von Traktoren, Motorkarren und Mähtracs im Berggebiet; Die Kabinen sind meist sicher, aber es fehlt oft ein entsprechendes Rückhaltesystem.
 - Schnittverletzungen mit Motorsägen, auch bei der Verwendung von Schnittschutzhosen; Schnittschutzhosen verfügen über eine Klassifizierung, es muss auf die Kettengeschwindigkeit der Motorsäge Bedacht genommen werden.

(Zu diesen Themen sind für das Jahr 2012 Artikel im Salzburger Bauer vorgesehen)

- Projekt " Der sichere und gesunde Praxisbetrieb"
Entsprechend dem landwirtschaftlichen Schulgesetz müssen SchülerInnen der landwirtschaftlichen Fachschulen ein Pflichtpraktikum absolvieren. Nach ständiger Rechtssprechung liegt unter bestimmten Voraussetzungen ein Dienstverhältnis zwischen Praktikantenbetrieb und Praktikanten vor. Es sind somit

auch verschiedene Bestimmungen der Landarbeitsordnung 1995 bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (Evaluierung, Unterweisung, Dokumentation, Bestellung von Präventivkräften etc.) zu beachten. Im Jahr 2011 wurde eine Projektgruppe mit Vertretern der landw. Schulen, Vertretern von Praxisbetrieben und Vertretern der Referate 4/01 und 4/02 eingerichtet. In weiterer Folge wird mit Vertretern der AUVA die Betreuung von Praxisbetrieben durch Präventivkräfte geklärt werden. Im Jahr 2012 wird durch das Referat 4/02 eine entsprechende Informationsbroschüre für Praxisbetriebe erstellt.

- Im Zusammenhang mit dem Projekt "Der sichere und gesunde Praxisbetrieb" werden auf Vorschlag von Herrn Johannes Trauner von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern gemeinsam mit den Schulen im Rahmen von Schulprojekten die Praktikanten auf die Praxisbetriebe noch besser vorbereitet werden. Seitens der SVB werden entsprechende Vorbereitungen bezüglich Evaluierung (Gefährdungsbeurteilung) und Unterweisung, sowie eine Information über die erforderlichen Gesundheitsschutzdokumente etc. durchgeführt.

4.4 Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

Im Rahmen der Tätigkeiten der Land- und Forstwirtschaftsinspektion wurde somit der Kontakt zu wichtigen Gesprächspartnern für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Vertretern der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB), der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) sowie den Präventivkräften von "AUVAsicher" gepflegt.

Darüber hinaus gab es Kontakte mit dem Leiter der Arbeitsinspektion für den Aufsichtsbezirk Salzburg.

Weiters wurde Kontakt zu den Interessensvertretungen wie Landarbeiterkammer und der Landwirtschaftskammer gehalten. Auch mit Vertretern der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle der Landwirtschaftskammer wurden Gespräche geführt.

Weiters steht die Land- und Forstwirtschaftsinspektion mit verschiedenen BauamtsleiterInnen der Gemeinden (in Bauangelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft) in Verbindung.

Bei schweren Unfallereignissen ist eine gute Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Polizeiinspektionen gegeben.

Darüber hinaus wurde der Kontakt zu sogenannten Multiplikatoren wie Salzburger Bauer, Schulbereich, Förderungsstelle etc. gesucht.

4.5 Teilnahme an Fortbildungen

2010:

- Expertenkonferenz und Schulungstagung der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen am 26.5. und 27.5.2010 in Klagenfurt
- Tagung "Landtechnik im Alpenraum" am 5.5. und 6.5.2010 in Feldkirch

- Seminar "Souverän, überzeugend und gewinnend auftreten" am 7.6. und 8.6.2010, Salzburger Verwaltungsakademie
- Seminar über die "Verordnung explosionsfähiger Atmosphären" am 17.3. und 18.3.2010, Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
- Seminar "Anforderungen an Arbeitsmittel" am 16.9.2010, Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
- Informationsveranstaltung zur neuen Verordnung optischer Strahlung am 15.9.2010 in Zell am See
- Seminar "Baurecht" am 2.12. und 3.12.2010, Verwaltungsakademie St. Gilgen

2011:

- Fahrsicherheitskurs für Traktoren, Marchtrenk am 15.3.2011 (auf Einladung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern)
- Forum Prävention am 10. und 11. Mai 2011 in Wien
- Expertenkonferenz und Schulungstagung der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen am 17.5. und 18.5.2011 in St. Pölten
- Seminar "Auffrischen Fachwissen für Sicherheitsfachkräfte" vom 5.12. bis 7.12.2011 in Amstetten, Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

5. Unfallstatistik - anerkannte Arbeitsunfälle

5.1 Unfallstatistiken – Allgemeine Bemerkungen

Es hat sich herausgestellt, dass die von den Sozialversicherungsträgern in den letzten Jahren zur Verfügung gestellten Unfallstatistiken teilweise nur bedingt vergleichbar sind, da immer wieder verschiedene Kriterien bei den Statistiken verändert wurden.

Aus der Sicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion können aber verschiedene statistische Daten für Betriebsberatungen genutzt werden, da diese über bestimmte "Trends" im Unfallgeschehen Auskunft geben. So wurden entsprechende Informationen den Betriebsführern (wo passieren die meisten Unfälle, wo sind sehr schwere Unfälle) bei Betriebsbesuchen zur Verfügung gestellt. Der Beratungsschwerpunkt richtet sich teilweise nach diesen statistischen Aussagen.

Unfallstatistiken der Sozialversicherungsanstalt der Bauern

Für das Berichtsjahr 2010 weist die Sozialversicherungsanstalt der Bauern auf folgenden Sachverhalt hin: "Bisher wurden nur Fälle gezählt, die im Berichtsjahr eingetreten sind und im selben Zeitraum als Arbeitsunfall oder Berufskrankheit anerkannt wurden. Für 2010 wurden die Auswertungskriterien umgestellt. Alle Versicherungsfälle, die bis einschließlich 31.3.2011 anerkannt wurden, werden noch in der Statistik mitgezählt." Somit sind die statistischen Jahresvergleiche (bis auf 2010) aber möglich.

Wie seitens der Sozialversicherung der Bauern im Jahrsbericht 2009 angeführt, gelten seit 1.1.2009 die EUROSTAT-Kriterien, wodurch einige Vergleiche bei Detailauswertungen mit früheren Jahren nicht mehr möglich sind.

Unfallstatistiken der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt:

In den Jahren 2008 bis 2010 wurden verschiedene Verschiebungen bei den Zuordnungen zu den Wirtschaftsklassen durchgeführt. Diese Umstellungsarbeiten in den Jahren 2008, 2009 und 2010 wirken sich auch auf die Aussagekraft der Unfallstatistiken negativ aus. Auch die Änderung der Zuordnung der Versicherungsfälle bis einschließlich 31.3.2011 für das Jahr 2010 trifft hier zu.

5.2 Unfallstatistik

Sozialversicherungsträger	2008	2009	2010
Arbeitsunfälle Sozialversicherung der Bauern	302	360	461
davon tödlich	9	6	7
Arbeitsunfälle Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	159	142	96
davon tödlich	0	3	1
Gesamt	461	502	557
davon tödlich	9	9	8

Ereignisse für Arbeitsunfälle	2009		2010	
	Unfälle	davon tödlich	Unfälle	davon tödlich
Sturz/Absturz	152	2	165	3
Kontrollverlust über Maschinen, Transportmittel, Tiere, Werkzeuge, Gegenstände	158	3	181	2
Reißen, Brechen, Zusammenstürzen von Gegenständen	65	3	53	1
Schreck, Gewalt, Angriff, Bedrohung von Tieren und Menschen	53	1	71	2
Äußere Verletzungen durch Anstoßen, Erfasst werden von Gegenständen	32	0	41	0
Innere Verletzungen durch Heben, Tragen, Ziehen, Bücken	25	0	39	0
Sonstige	17	0	7	0
Gesamt	502	9	557	8

Unfallstatistiken für das Jahr 2011 lagen zum Zeitpunkt der Erstellung des Tätigkeitsberichtes der Land- und Forstwirtschaftsinspektion noch nicht vor.

In Anbetracht der derzeit sehr schwer vergleichbaren Unfallstatistiken 2011, die von den Sozialversicherungsträgern voraussichtlich erst bis Mitte des Jahres 2012 zur Verfügung gestellt werden, werden diese Unfallzahlen in den nächsten Bericht eingearbeitet.

5.3 Erläuterungen zur Unfallstatistik

Aufgrund der zur Verfügung gestellten Statistiken ist im Hinblick auf die obigen Anmerkungen (mit Vorbehalt) festzustellen, dass die Gesamtanzahl der Arbeitsunfälle in der Land- und Forstwirtschaft in den Jahren 2008 bis 2010 von 461 Unfälle auf 557 Unfälle angestiegen ist. In diesem Zeitraum hat sich die Anzahl der Todesopfer von 9 Personen in den Jahren von 2008 und 2009 auf 8 Personen im Jahr 2010 reduziert.

Dieser Anstieg an Unfällen liegt offensichtlich wieder im Bereich der Sozialversicherungsanstalt der Bauern. Leider wurden auf Anfrage der Land- und Forstwirtschaftsinspektion seitens der SVB keine bereinigten, vergleichbaren statistischen Unfallzahlen 2010 für Salzburg zur Verfügung gestellt. Somit ist zu vermuten, dass die Unfallzahlen der SVB in Salzburg leider weiter gestiegen sind.

Hinsichtlich der statistischen Daten, die in den Bereich der forstwirtschaftlichen Tätigkeiten fallen, konnten seitens der Sozialversicherungsanstalt der Bauern keine schlüssigen Unfallzahlen gemeldet werden. Bemerkenswert ist auch, dass sich in Salzburg 167 Unfälle mit Tieren ereignet haben, wovon 1 Unfall tödlich war.

Weiters ist festzustellen, dass sich lt. Mitteilung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt die Anzahl der Unfälle bei den unselbständig Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft im vorgenannten Zeitraum im Bundesland Salzburg von 159 auf 94 verringert hat. Von den 94 Unfällen sind 73 Unfälle im Bereich der Forstwirtschaft aufgetreten. Ein Unfall davon war tödlich.

Die zahlenmäßig häufigsten Unfallereignisse stellen erstmals nicht "Stürze und Abstürze" dar, sondern der "Kontrollverlust über Maschinen, Transportmittel, Tiere, etc". Dies trifft sowohl für den Bereich der Sozialversicherungsanstalt der Bauern als auch der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zu.

6. Zusammenfassung und Ausblick

Wie aus dem Tätigkeitsbericht hervorgeht, konnten insbesondere in den Jahren 2010 und 2011 die überprüfenden und damit verbundenen beratenden Tätigkeiten in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben durch die Land- und Forstwirtschaftsinspektion wieder verstärkt durchgeführt werden. Es ist dabei auch zu beachten, dass bei Betriebsbesuchen/Beratungen auch eine entsprechende Nachbereitung durchgeführt wurde.

Weiters konnte auch eine erhebliche Steigerung der Stellungnahmen im Rahmen von Bauverfahren in den Berichtsjahren erfolgen.

Neben den Kernaufgaben (Betriebsbesuche, Stellungnahmen bei Bauverfahren) wurde durch verschiedene Aktivitäten (siehe Punkt 4.3) die Bewusstseinsbildung bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben verstärkt. Durch Kontakte zu sogenannten Multiplikatoren (Schulbereich, Salzburger Bauer, Präventionszentrum der AUVA, Förderungsstelle) konnten verschiedene Aktivitäten durchgeführt bzw. vorbereitet werden.

Die wahrscheinliche Reduzierung der Arbeitsunfälle der unselbständigen Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft im Bereich der Allgemeinen Unfallversiche-

rungsanstalt stellt weiterhin eine sehr positive Entwicklung dar. Der Anstieg der Arbeitsunfälle im Bereich der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (selbständige Landwirte und deren Familienangehörige) ist wahrscheinlich nach wie vor leider gegeben.

Ein wesentlicher Grund für die positive Entwicklung der Unfallzahlen im Bereich der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt könnte aber dennoch der Einsatz von Präventivkräften (Arbeitsmediziner, Sicherheitskräften) sein. Diese Betriebe (mit familienfremden Dienstnehmern) sind verpflichtet Präventivkräfte zu bestellen, wodurch eine regelmäßige, kostenlose Betreuung und Beratung durch "AUVAsicher" bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sichergestellt wird. Gespräche mit den Dienstgebern haben gezeigt, dass nach anfänglicher Skepsis die Präventivkräfte von "AUVAsicher" durch die vorbeugende Arbeit großteils akzeptiert und positiv gesehen werden.

Für das Jahr 2012 ist seitens des Referates "Landw. Schulen und Land- und Forstwirtschaftsinspektion" gemeinsam mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt geplant, in Praxisbetrieben der Land- und Forstwirtschaft die gesetzlich erforderliche präventive Betreuung durch Präventivkräfte von "AUVAsicher" kostenlos anzubieten. Dies würde sicherlich ein weiterer, sehr positiver Schritt in Richtung sichere und gesunde Arbeitsplätze in diesen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sein.

Salzburg, am 25. April 2012
Referat Landw. Schulen u. Land- und Forstwirtschaftsinspektion
DI Helmut Lindner

Koordinierung VON Pressekonferenzen

Immer wieder kommt es zu Überschneidungen von Presseterminen.
Das ist ärgerlich für Veranstalter und Redaktionen.

Ein Service des Landespressebüros ist die Koordinierung von Pressekonferenzen.

Kontaktieren Sie uns vor Terminfestlegungen:

*Landespressebüro
Medien- und Marketingservice
des Landes Salzburg
Tel. (0662) 8042 DW 2156,
Fax (0662) 8042 DW 2161*



Salzburg auf Mausklick

Täglich das Neueste aus
dem Land Salzburg?

Auf der Homepage des Landes Salzburg www.salzburg.gv.at
finden Sie aktuelle Pressemeldungen, aber auch umfassende
Informationen aus allen Bereichen der Landespolitik und
Verwaltung.

*Landespressebüro
Medien- und Marketingservice
des Landes Salzburg
Tel. (0662) 8042 DW 3181
Fax (0662) 8042 DW 2161*



Sie wünschen – wir liefern

Hunderte Produkte auf
www.salzburg.gv.at/landversand

Mehr als 1.500 Produkte des Landes (Broschüren, Folder, DVDs, „Salzburg Laden“-Artikel wie Schirm, Rucksack etc.) können auf der Webshop-Plattform „LandVersand“ per Maus-klick rasch und unkompliziert bestellt und zumeist auch gleich heruntergeladen werden. Mehr als 90 Prozent aller Produkte sind – ebenso wie der Versand – kostenlos. Kostenpflichtige Angebote können bequem über einen Warenkorb bestellt und per Rechnung oder gleich online bezahlt werden.

Landespressebüro
Medien- und Marketingzentrum
des Landes Salzburg
Tel. (0662) 8042 DW 2026
Fax (0662) 8042 DW 3170



Werben auf Salzburgs
bester Adresse

SALZBURG.AT

Ideal für:

- »» Tourismus & Freizeitwirtschaft
- »» KfZ-Handel &
Transportunternehmen
- »» Banken & Versicherungen
- »» Immobilienmakler & Bauträger
- »» Industrie & Gewerbe

**ab € 300,-
pro Jahr**

Preise und Info unter:

www.salzburg.at/werben.html,
per E-Mail office@webworks.at
oder per Telefon
0662/45 06 27 (WEBWORKS)



P.b.b.
Erscheinungsort Salzburg
Verlagspostamt 5020 Salzburg
GZ 02Z030573 M

Verleger: Land Salzburg, vertreten durch das Landespressebüro •
Herausgeber: prov. Leiterin Chefredakteurin Mag.^a Karin Gföllner,
Landespressebüro • *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntätiglich):*
Anna Esl • Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-
2048 • *E-Mail:* landespressebuero@salzburg.gv.at • *Bezugsge-*
bühren 25,43 € jährlich • *Gestaltung:* Grafik des Landes Salzburg
• *Druck:* Hausdruckerei des Landes Salzburg